



### Inhalt

Seite

**Zwischenkirchliche Vereinbarung**

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kooperationsvereinbarung – KoV) . . . . . 1

**Bekanntmachungen**

Errichtung eines Gruppenamtes in der Evangelischen Kirchengemeinde Achern . . . . . 3

Annahme von Zuwendungen und Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen . . . . . 3

Mitglieder der Landessynode . . . . . 6

Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren . . . . . 7

Frühjahrstagung 2008 der Landessynode . . . . . 7

Rundschreiben der EKD zum Künstlersozialversicherungsgesetz . . . . . 7

**Stellenausschreibungen** . . . . . 7

**Dienstnachrichten** . . . . . 12

## Zwischenkirchliche Vereinbarung

### Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen

### der Evangelischen Landeskirche in Baden und

### der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kooperationsvereinbarung – KoV)

Die Evangelische Landeskirche in Baden und

die Evangelische Landeskirche in Württemberg schließen,

um den kirchlichen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums zu fördern,

- angesichts der zwischen ihnen als Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Kirchengemeinschaft,
- unter Berücksichtigung der engen und vielfältigen geschichtlichen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihnen im Bundesland Baden-Württemberg gelegenen Kirchengebieten,
- bestimmt von dem Ziel, Zeugnis und Dienst der Landeskirchen zu stärken, und
- im Bemühen, zu einem wirksameren Einsatz von Kräften zu kommen,

die folgende Vereinbarung:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Unberührt bleibt die Zusammenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Dritten, insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, und mit der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

### § 2 Grundsatz, Formen und Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg arbeiten in verschiedenen Formen und Bereichen vertrauensvoll zusammen, da nach ihrer gemeinsamen Überzeugung der Auftrag der Kirche durch die Zusammenarbeit besser erfüllt werden kann. Die Zusammenarbeit geschieht sowohl auf der Ebene der Landessynoden als auch der Evangelischen Oberkirchenräte.

(2) Die Zusammenarbeit geschieht insbesondere in den Formen der gemeinsamen Beteiligung an juristischen Personen, der gemeinsamen Dienststellen, der Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche, der gemeinsamen Gremien, der förmlichen Absprachen und der sonstigen (informellen) Zusammenarbeit.

(3) Die Zusammenarbeit kann und soll in allen Bereichen kirchlichen Handelns erfolgen, die hierfür geeignet sind.

(4) In jedem Bereich der Zusammenarbeit ist zu prüfen, welche Form der Zusammenarbeit geeignet ist.

### § 3

#### **Gemeinsame Beteiligung an juristischen Personen**

Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Beteiligung an juristischen Personen soll erfolgen, wenn eine juristische Person für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

### § 4

#### **Gemeinsame Dienststellen**

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Dienststellen soll erfolgen, wenn eine gemeinsame Dienststelle für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Land Baden-Württemberg und zur Verbesserung der gegenseitigen Information wurde die gemeinsame Dienststelle der bzw. des Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung mit Sitz in Stuttgart gebildet.

(3) Zur Verbesserung der evangelischen Rundfunkarbeit wurde das gemeinsame Landespfarramt für Rundfunk und Fernsehen eingerichtet.

### § 5

#### **Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche**

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der Erfüllung bestimmter Aufgaben durch eine Landeskirche soll erfolgen, wenn die Aufgabenerfüllung durch eine Landeskirche für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Aufgabe des Kirchensteuerservicetelefon wird von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gegen Kostenerstattung auch für die Evangelische Landeskirche in Baden erfüllt.

### § 6

#### **Gemeinsame Gremien**

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Gremien soll erfolgen, wenn das gemeinsame Gremium für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Zusammenarbeit in der Form der gemeinsamen Gremien erfolgt in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg, in der Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission der Evangelischen Oberkirchenräte in Karlsruhe und Stuttgart und in dem Koordinierungsausschuss für das Lernmittelbegutachtungsverfahren.

### § 7

#### **Förmliche Absprachen**

(1) Die Zusammenarbeit in der Form der förmlichen Absprache soll erfolgen, wenn diese für die Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

(2) Förmliche Absprachen bestehen in der Rahmenvereinbarung über eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. und in der Vereinbarung über die Kooperation der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg mit der Hochschule für Kirchenmusik Tübingen.

(3) Eine förmliche Absprache soll zur Erprobung einer verbindlichen Partnerschaft zwischen dem Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe und dem Pädagogisch-theologischen Zentrum in Stuttgart abgeschlossen werden.

### § 8

#### **Sonstige Zusammenarbeit**

(1) Die sonstige Zusammenarbeit soll erfolgen, wenn der Auftrag der Kirche durch die Zusammenarbeit besser erfüllt werden kann und eine engere Form der Zusammenarbeit nicht erforderlich ist.

(2) Derzeitig erfolgt die sonstige Zusammenarbeit insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Regelmäßige Gespräche beider Landesbischöfinnen bzw. Landesbischöfe, der Direktorin bzw. des Direktors und der Geschäftsleitenden Oberkirchenrätin bzw. des Geschäftsleitenden Oberkirchenrats;
- Staatskirchenvertragliche Beziehungen zum Land Baden-Württemberg;
- Arbeitskreis für Europafragen der badischen und württembergischen Landeskirche;
- Evangelische Fachhochschule Freiburg und Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg;
- Termin und Öffentlichkeitsarbeit (mit gemeinsamem Logo und abgestimmtem Material) für die Kirchenwahlen; zu den Besprechungen der jeweiligen Landeskirche zum Thema Kirchenwahlen wird auch eine Vertretung der anderen Landeskirche eingeladen;
- Pressemitteilungen und Verlautbarungen, die beide Landeskirchen betreffen, werden von den beiden Pressestellen in Kooperation mit dem Evangelischen Büro abgestimmt;
- Zusammenarbeit im Bereich Lizenzierung privater Radio- und Fernsehsender, Abstimmung mit der Landesanstalt für Kommunikation;
- Gestaltung des kirchlichen Programms beim landesweiten Jugendsender bigFM;

- Gesellschaftliche Beteiligung, Programmgestaltung und inhaltliche Abstimmung beim landesweiten Fernsehsender bw family tv;
- Gemeinsame Produktion einer Sendereihe „Gloria – Gottesdienste in Baden-Württemberg“;
- Telefonseelsorge.

**§ 9**

**Art der Zusammenarbeit**

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf allen Ebenen partnerschaftlich und mit dem Ziel des Konsenses.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bemühen sich beide Parteien der Vereinbarung um eine gütliche Beilegung.

**§ 10**

**Nähere Bestimmungen**

(1) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den Evangelischen Oberkirchenräten in Karlsruhe und Stuttgart oder mit deren Zustimmung geregelt.

(2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei der Vereinbarung erhält eine Ausfertigung.

**§ 11**

**Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Sie kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Stuttgart, den 10. Dezember 2007

Der Landeskirchenrat der Evang. Landeskirche in Baden	Der Landesbischof der Evang. Landeskirche in Württemberg
--	--

Dr. Ulrich Fischer Landesbischof	Frank Otfried July Landesbischof
-------------------------------------	-------------------------------------

**Bekanntmachungen**

OKR 21. 11. 2007      **Errichtung eines Gruppenamtes  
AZ: 11/22              in der Evangelischen Kirchengemeinde Achern**  
Achern

In der Evangelischen Kirchengemeinde Achern im Evangelischen Kirchenbezirk Kehl wurde mit Wirkung ab 2. Dezember 2007 (1. Advent 2007) mit der Pfarrstelle für den Gemeindepfarrdienst und mit der Planstelle für einen Gemeindediakonendienst ein Gruppenamt errichtet.

Zur Dienstgruppe des Gruppenamtes gehören der Pfarrstelleninhaber und ein Gemeindediakon.

OKR 04. 12. 2007      **Annahme von Zuwendungen und  
AZ: 14/16; 56/75      Ausstellung von Zuwendungs-  
   bestätigungen**

**1. Steuerliche Bedeutung und Auswirkung einer Zuwendung beim Zuwendenden/Spender**

**1.1 Begriff der „Zuwendung/Spende“**

Zuwendungen an kirchliche Körperschaften sind nach § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerlich begünstigt.

Danach sind Ausgaben für förderungswürdige Zwecke bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders oder 4 von Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter des Spenders als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig. Die förderungswürdigen Zwecke werden in den §§ 52–54 AO abschließend definiert.

**1.2 „Großspenden“**

Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 Euro (Großspende) den Höchstsatz von 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte, ist sie im Rahmen des Höchstbetrages in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen.

Für Großspenden im Kalenderjahr 2007 kann die bisherige Option der Berücksichtigung im vorangegangenen Veranlagungszeitraum mit anschließendem Vortrag des dann noch verbleibenden Zuwendungsbetrages in kommende Veranlagungszeiträume gewählt werden.

**1.3 Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung**

Zuwendungen im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG, die in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen auf Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro neben den als Sonderausgaben im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach § 10 b Abs. 1 EStG zulässigen Umfang hinaus abgezogen werden. Dieser besondere Abzugsbetrag kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.

**2. Formen von Zuwendungen**

Um den steuerlichen Abzug beim Zuwender zu gewährleisten und die steuerliche Begünstigung des Zuwendungsempfängers nicht zu gefährden, sind steuerliche Vorschriften zu beachten.